

Hochschule Magdeburg-Stendal
Fachbereich Wasser, Umwelt, Bau und Sicherheit

Praktikumsordnung

**für alle Bachelor-Studiengänge am Fachbereich
Wasser, Umwelt, Bau und Sicherheit,
die keiner studiengangspezifischen
Praktikumsordnung unterliegen**

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zweck des Praktikums	3
§ 3 Dauer des Praktikums	3
§ 4 Zulassung zum Praktikum	3
§ 5 Praktikumsbeauftragte*r	3
§ 6 Durchführung des Praktikums	4
§ 7 Praktikumsvertrag	4
§ 8 Inhalt des Praktikums	4
§ 9 Ausfallzeiten	4
§ 10 Anerkennung des Praktikums	4
§ 11 Übergangsbestimmungen	5
§ 12 Inkrafttreten	5

§ 1 Geltungsbereich

Diese Praktikumsordnung gilt in Verbindung mit der Studien- und Prüfungsordnung für alle Studierenden des Fachbereiches Wasser, Umwelt, Bau und Sicherheit, die in einem grundständigen Bachelor-Studiengang (z. B. Bauingenieurwesen; Wasserwirtschaft; Recycling, Umwelt und Nachhaltigkeit) studieren, für die keine separate studiengangspezifische Praktikumsordnung vorliegt.

§ 2 Zweck des Praktikums

Das Praktikum hat das Ziel, die Studierenden - zukünftig Praktikantinnen und Praktikanten genannt - mit Arbeitsverfahren, Arbeitsmitteln und Arbeitsprozessen sowie mit organisatorischen und sozialen Verhältnissen in technischen Unternehmen, Forschungseinrichtungen, Behörden, Ingenieurbüros usw. bekanntzumachen. Es soll zu einer intensiven Verzahnung von Theorie und Praxis in der Ausbildung beitragen.

§ 3 Dauer des Praktikums

- (1) Die (Mindest-) Dauer des Praktikums ist der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Bachelor-Studienganges zu entnehmen und sollte in dem im Regelstudienplan ausgewiesenen Semester durchgeführt werden. Es ist in der Regel in Vollzeit in einem Betrieb oder in einer Institution des In- oder Auslandes außerhalb des Fachbereiches - zukünftig Praktikumsstelle genannt - durchzuführen. Als Vollzeit gilt dabei die normalerweise übliche bzw. tarifvertraglich festgelegte Arbeitszeit des Praktikumsbetriebes. Bei Vorliegen einer individuellen Teilzeitvereinbarung der Praktikantin/ des Praktikanten verlängert sich das Praktikum entsprechend.
- (2) Das Praktikum soll grundsätzlich nicht in die Vorlesungszeit des vorhergehenden oder nachfolgenden Semesters hineinreichen und soll in der Regel zusammenhängend absolviert werden.

§ 4 Zulassung zum Praktikum

- (1) Die Zulassungsvoraussetzungen zum Praktikum werden in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung geregelt.
- (2) Der*die zukünftige Praktikant*in hat das Praktikum vor Beginn gemäß eines auf den Webseiten des Fachbereiches bereitgestellten Formblatts zu beantragen.
- (3) Einzelfallentscheidungen trifft der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag der*des Praktikantin*en.

§ 5 Praktikumsbeauftragte*r

- (1) Als Praktikumsbeauftragte*r wird ein zur Durchführung selbstständiger Lehre befähigtes Mitglied des Fachbereichs ernannt. Wird kein*e Praktikumsbeauftragte*r benannt, übernimmt der*die Studiengangsleiter*in diese Funktion.
- (2) Zu ihren*seinen Aufgaben gehört die Koordinierung aller zwischen den Praktikumsstellen und der Hochschule auftretenden Fragen, insbesondere
 1. Information der Praktikant*innen zum Praktikum
 2. Erfassung und Genehmigung der Praktikumsplätze
 3. Genehmigung der Praktikumsverträge
 4. Modulverantwortung.

§ 6 Durchführung des Praktikums

- (1) Der*die Praktikant*in sucht selbständig die Praktikumsstelle zur Absolvierung des Praktikums.
- (2) Zur Abstimmung zu konkreten Praktikumsinhalten, zur Betreuung und zur Anfertigung der erforderlichen Prüfungsleistung sucht sich der*die Praktikant*in eine fachlich kompetente Lehrperson der Hochschule – nachfolgend der*die Betreuer*in genannt. Die*der Praktikumsbeauftragte kann ebenfalls als Betreuer*in fungieren.
- (3) Ein Beginn des Praktikums vor Genehmigung des Praktikumsvertrages durch die*den Praktikumsbeauftragte*n der Hochschule ist ausgeschlossen.
- (4) Die*der Praktikant*in hat das Recht, während des Praktikums an Prüfungen teilzunehmen.

§ 7 Praktikumsvertrag

- (1) Vor Beginn des Praktikums schließen der*die Praktikant*in und die Praktikumsstelle einen Praktikumsvertrag ab. Ein vom Fachbereich zur Verfügung gestellter Mustervertrag kann genutzt werden. Der Praktikumsvertrag ist durch die*den Praktikumsbeauftragte*n des Studiengangs zu genehmigen.
- (2) Ein Wechsel der Praktikumsstelle ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Der Wechsel muss schriftlich bei der*dem Praktikumsbeauftragten beantragt und genehmigt werden.

§ 8 Inhalt des Praktikums

Das Praktikum soll in der Regel in Praktikumsstellen durchgeführt werden, die sich mit den Qualifikationszielen des jeweiligen Studiengangs befassen. Beispiele für Praktikumsstellen und wesentliche Aufgabengebiete sind für die einzelnen Studiengänge in der jeweiligen Modulbeschreibung aufgeführt.

§ 9 Ausfallzeiten

Durch Krankheit oder sonstige Ursachen entstandene Ausfallzeiten im Praktikum von jeweils mehr als fünf Arbeitstagen müssen nachgeholt werden, sofern dadurch die Mindestdauer des Praktikums verkürzt wird.

§ 10 Anerkennung des Praktikums

- (1) Das Praktikum wird nach positiver Bewertung der gemäß Studien- und Prüfungsordnung zu erbringenden Studien-/Prüfungsleistungen durch den*die Praktikumsbetreuer*in anerkannt.
- (2) Das Absolvieren der entsprechenden Leistungen muss durch die Praktikumsstelle sowie durch den*die Betreuer*in an der Hochschule auf einem auf den Webseiten des Fachbereiches zur Verfügung gestellten Formblatt bestätigt werden. Der*die Praktikant*in reicht das Formblatt abschließend beim Prüfungsamt ein.

§ 11 Übergangsbestimmungen

Diese Praktikumsordnung gilt für alle Praktika, welches Studierende nach dem Inkrafttreten dieser Praktikumsordnung in einem Bachelor-Studiengang im Geltungsbereich dieser Ordnung am Fachbereich Wasser, Umwelt, Bau und Sicherheit ab dem WS 2024/25 beginnen. Für bereits vor dem Inkrafttreten dieser Praktikumsordnung begonnene bzw. genehmigte Praktika gelten die Bestimmungen der bisher angewandten Praktikumsordnungen weiter.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Praktikumsordnung wurde am 18.12.2024 durch den Fachbereichsrat Wasser, Umwelt, Bau und Sicherheit beschlossen und tritt am 01.04.2025 in Kraft.